

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Dem **Österreichischen Rundfunk** (ORF), Würzburggasse 30, 1136 Wien (FN 71451 a, HG Wien), werden gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G, BGBl Nr. 379/1984 idF BGBl I Nr. 159/2005, iVm § 12 Abs. 3 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 169/2004 iVm § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 11 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003 idF. BGBl I Nr. 133/2005, die Übertragungskapazitäten **POYSDORF 2 – 91,2 MHz und POYSDORF 2 – 96,0 MHz** zur Gewährleistung der Versorgung mit den ORF-Hörfunkprogrammen Ö1 und Ö2 (Radio Niederösterreich) für die **Dauer von 10 Jahren** ab Rechtskraft dieses Bescheides zugeordnet.
- 2.) Dem ORF wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 u 5 TKG 2003 für die Dauer der aufrechten Frequenzzuteilung gemäß Spruchpunkt 1.) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. (Die beiliegenden Anlageblätter bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides).

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 22.09.2006, bei der KommAustria eingelangt am 02.10.2006, beantragte der Österreichische Rundfunk die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Hörfunk-Sendeanlagen unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten POYSDORF 2 98,3 MHz, POYSDORF 2 96,0 MHz und POYSDORF 2 104,6 MHz in Niederösterreich.

Der ORF begründete sein Begehren damit, dass mit den derzeit vorhandenen Sendeanlagen am Standort Kahlenberg der Raum Poysdorf und Wetzelsdorf nicht ausreichend versorgt werden könne. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Windpark Poysdorf-Wilfersdorf sei der ORF-Hörfunk-

empfang in diesem Bereich nicht mehr möglich.

Mit Schreiben vom 20.02.2007, bei der KommAustria eingelangt am 27.02.2007, änderte der ORF sein Begehren dahin gehend, dass er statt der Übertragungskapazität POYSDORF 2 98,3 MHz, die Übertragungskapazität POYSDORF 2 91,2 MHz und anstelle der Übertragungskapazität POYSDORF 2 104,6 MHz die Übertragungskapazität POYSDORF 2 89,1 MHz (in eventu POYSDORF 2 90,5 MHz) beantragt. Dabei begehrt der ORF die Zuordnung der einzelnen Übertragungskapazitäten jeweils zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Für die Übertragungskapazitäten POYSDORF 2 89,1 MHz und POYSDORF 2 90,5 MHz wurde seitens der KommAustria ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet.

Sachverhalt:

Das Ortsgebiet von Poysdorf und Wetzelsdorf in Niederösterreich kann durch den Sender WIEN 1 – Kahlenberg nur mangelhaft mit den Hörfunkprogrammen Ö 1 und Radio Niederösterreich versorgt werden. Die mangelnde Versorgungsqualität besteht auf Grund von Störungen der Signalqualität sowie auf Grund von starken Feldstärkeschwankungen, welche durch neu errichtete Windkraftträder des Windparks Poysdorf-Wilfersdorf entstehen.

Die bestehenden Versorgungslücken können daher nicht durch die Erhöhung der Leistung der bestehenden Sendeanlagen geschlossen werden, sehr wohl jedoch mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten, und zwar hinsichtlich beider Hörfunkprogramme.

Am geplanten Sendestandort betreibt der ORF bereits eine Sendeanlage, mit der die Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 verbreitet werden.

Gemeinsam mit den bereits vorhandenen Hörfunksendern könnte mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten jeweils ein Gebiet von ca. 3000 Einwohnern versorgt werden. Eine punktuell auftretende Doppelversorgung ist nicht mit vertretbarem Aufwand messbar.

Für die Übertragungskapazitäten POYSDORF 2 91,2 MHz und POYSDORF 2 96,0 MHz bestehen gültige Einträge im Genfer Plan 1984.

Für die Übertragungskapazitäten POYSDORF 2 89,1 MHz und POYSDORF 2 90,5 MHz bestehen noch keine Planeinträge, jedoch wurde seitens der KommAustria ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen des ORF sowie aus den Ergebnissen der technischen Prüfung durch die KommAustria.

Rechtlich folgt daraus:

Die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten erfolgt nach den Kriterien des § 12 PrR-G. Dieser lautet:

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) [...]

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. im Falle einer vom Österreichischen Rundfunk beantragten Zulassung einer Übertragungskapazität diese dem Österreichischen Rundfunk zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erforderlich ist.

§ 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G lautet:

Frequenzzuordnung

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

§ 3 ORF-G Abs. 1 bis 3 lauten:

Versorgungsauftrag

§ 3. (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und

2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) Die neun bundeslandweit empfangbaren Programme des Hörfunks werden von den Landesstudios gestaltet. Einzelne von den Landesstudios gestaltete Hörfunksendungen, an denen ein besonderes öffentliches Informationsinteresse besteht, können auch bundesländerübergreifend ausgestrahlt werden (Ringsendungen). In den Programmen des Fernsehens sind durch regelmäßige regionale Sendungen sowie durch angemessene Anteile an den österreichweiten Programmen die Interessen der Länder zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von den Landesdirektoren festgelegt.

(3) Die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Für das dritte österreichweit empfangbare in seinem Wortanteil überwiegend fremdsprachige Hörfunkprogramm gilt abweichend von Abs. 1 zweiter Satz jener Versorgungsgrad, wie er am 1. Mai 1997 für dieses Programm bestanden hat.

Stellt ein Hörfunkveranstalter oder der ORF einen Antrag auf Zuordnung einer nicht zugeordneten Übertragungskapazität, so kann ihm diese nach den von § 12 PrR-G aufgestellten Kriterien zugeteilt werden. Eine Zuordnung an den ORF setzt jedoch die Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G voraus.

Der vom ORF gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 3 ORF-G zu erfüllende Versorgungsauftrag umfasst grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet und verpflichtet den

ORF dazu, nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden. Dies gilt auch für den Raum Poysdorf (Gemeinden Poysdorf und Wetzelsdorf). Da dort die vom ORF behaupteten Versorgungslücken tatsächlich vorliegen, benötigt dieser für die gleichmäßige und ständige Versorgung mit den Programmen Ö1, und Radio Niederösterreich die beiden verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten mit den beantragten Parametern, zumal eine Leistungserhöhung zur Verbesserung der Versorgung schon aus technischen Gründen nicht in Frage kommt.

Da für die ebenfalls vom ORF beantragten Übertragungskapazitäten POYSDORF 2 89,1 MHz und POYSDORF 2 90,5 MHz keine gültigen Einträge im Genfer Plan 1984 bestehen und derzeit auch kein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann, war ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten. Erst nach Vorliegen des Ergebnisses der Befragung der Nachbarverwaltungen liegt hinsichtlich dieser Übertragungskapazitäten Entscheidungsreife vor. Da der ORF die Zuordnung einzelnen Übertragungskapazitäten zum jeweils ehest möglichen Zeitpunkt begehrt, war das Antragsbegehren zu teilen und über die technisch bereits realisierbaren Übertragungskapazitäten POYSDORF 2 91,2 MHz und POYSDORF 2 96,0 MHz bereits jetzt abzusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 31/2001 idF BGBl. Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung.

Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 08.03.2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.800/07-001

1	Name der Funkstelle	POYSDORF 2					
2	Standort	Pfarrkirche Poysdorf					
3	Lizenzinhaber	ORF					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	91,20					
6	Programmname	Ö1					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E37 43		48N40 12	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	225					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25					
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0	-2,5	-2,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	-1,0	1,3	3,5	5,0	7,0	8,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	10,0	11,0	11,7	12,0	12,7	13,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	13,0	13,0	12,7	12,0	11,7	11,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	10,0	8,5	7,0	5,0	3,5	1,3
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	-1,0	-2,0	-2,5	-3,0	-3,0	-3,0
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	2 hex	01 hex		
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) WIEN 1 92,0 MHz						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						

Beilage 2 zu KOA 1.800/07-001

1	Name der Funkstelle	POYSDORF 2					
2	Standort	Pfarrkirche Poysdorf					
3	Lizenzinhaber	ORF					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	96,00					
6	Programmname	Ö2-N					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E37 43		48N40 12	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	225					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25					
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0	-2,5	-2,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	-1,0	1,3	3,5	5,0	7,0	8,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	10,0	11,0	11,7	12,0	12,7	13,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	13,0	13,0	12,7	12,0	11,7	11,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	10,0	8,5	7,0	5,0	3,5	1,3
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	-1,0	-2,0	-2,5	-3,0	-3,0	-3,0
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	6 hex	02 hex		
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) WIEN 1 97,9 MHz						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						